

Betriebswirtschaftliche Hinweise der Architektenkammer Baden-Württemberg

Stand: 21.01.2021 (die Angaben werden regelmäßig aktualisiert)

1. **Allgemeine Hinweise**
2. **Liquiditätshilfen**
 - 2.1. **Liquiditätshilfen für Unternehmen vom Staat**

Um die Bedrohung durch das Coronavirus für Unternehmen zu senken, wurden Steuererleichterungen für Stundungen bzw. Anpassungen von Vorauszahlungen geschaffen. Die vereinfachte Stundungsregelung gilt für Einkommenssteuer, Körperschaftssteuer und Umsatzsteuer.
 - 2.2. **Weitere finanzielle Förderung durch das Land Baden-Württemberg**

zinsgünstige Darlehen sowie ggf. Zuschüsse durch die L-Bank
 - 2.3. **Kurzarbeitergeld**
 - 2.4. **Entschädigung bei Verdienstaustausch durch Quarantäne**
 - 2.5. **Insolvenzantragspflicht für durch die Corona-Epidemie geschädigte Unternehmen soll ausgesetzt werden**
 - 2.6. **Beiträge zum Versorgungswerk**
3. **Eigene Rahmenbedingungen klären**



1. **Allgemeine Hinweise**

Die Bundesregierung führt auf der Seite des Bundeswirtschaftsministeriums aus, dass sie entschlossen und mit aller Kraft den wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus entgegentritt. Sie kündigt an, dass ein weitreichendes Maßnahmenbündel Arbeitsplätze schützen und Unternehmen unterstützen wird. Firmen und Betriebe werden mit ausreichend Liquidität ausgestattet, damit sie gut durch die Krise kommen.

Dazu gehört konkret:

- Die Liquidität von Unternehmen wird durch steuerliche Maßnahmen verbessert. Zu diesem Zweck werden die Stundung von Steuerzahlungen erleichtert, Vorauszahlungen können leichter abgesenkt werden. Auf Vollstreckungen und Säumniszuschläge wird im Zusammenhang mit den Corona-Auswirkungen verzichtet.
- Die Liquidität von Unternehmen wird durch neue, im Volumen unbegrenzte Maßnahmen geschützt. Dazu werden die bestehenden Programme für Liquiditätshilfen ausgeweitet und für mehr Unternehmen verfügbar gemacht, etwa die KfW- und ERP-Kredite.

Die zentrale Botschaft der Bundesregierung lautet: „Es ist genug Geld vorhanden, um die Krise zu bekämpfen und wir werden diese Mittel jetzt einsetzen. Wir werden alle notwendigen Maßnahmen ergreifen. Darauf kann sich jede und jeder verlassen.“

Quelle: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html>

Steuerliche Hilfen sind bei Ihrem jeweils [zuständigen Finanzamt](#) zu beantragen, [hier finden Sie](#) auch weitere Informationen.

2. Liquiditätshilfe

2.1. Liquiditätshilfe für Unternehmen vom Staat / Steuererleichterungen

Um die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, werden die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung verbessert. Insgesamt wird den Unternehmen die Möglichkeit von Steuerstundungen gewährt.

- a. Die Gewährung von Stundungen wird erleichtert. Die Finanzbehörden können Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde. Die Finanzverwaltung wird angewiesen, dabei keine strengen Anforderungen zu stellen. Damit wird die Liquidität der Steuerpflichtigen unterstützt, indem der Zeitpunkt der Steuerzahlung hinausgeschoben wird.
- b. Vorauszahlungen können leichter angepasst werden. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt. Die Liquiditätssituation wird dadurch verbessert.
- c. Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

Weitere Informationen hierzu finden Sie hier:

<https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/Lde/Steuererleichterungen+aufgrund+der+Auswirkungen+des+Coronavirus>

Ein vereinfachtes Antragsformular hier:

https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/site/pbs-bw-fa2/get/documents_E2061130658/finanz-aemter/Formulare/Steuerzahlung%20Lastschriftinzug/sonstige/CORONA%20Steuererleichterungen%20aufgrund%20der%20Auswirkungen%20des%20Coronavirus.pdf

Sollten Sie bereits ein staatliches Förderdarlehen des Landes Baden-Württemberg haben besteht die Möglichkeit durch Tilgungsaussetzung die Liquidität Ihres Unternehmens zu schonen. Diese Aussetzung müsste über Ihre Hausbank bei dem Förderinstitut beantragt werden.

2.2. Weitere finanzielle Förderung durch das Land Baden-Württemberg

Viele Unternehmen und Betriebe leiden derzeit an unverschuldeten Umsatzrückgängen – entweder aufgrund von Störungen in den Lieferketten oder durch signifikanten Nachfrage-Rückgang in zahlreichen Sektoren unserer Volkswirtschaft. Gleichzeitig können die laufenden Kosten oft gar nicht oder nur langsam abgebaut werden. Dies kann dazu führen, dass gesunde Unternehmen völlig unverschuldet in Finanznöte geraten, insbesondere was ihre Ausstattung mit liquiden Finanzmitteln angeht.

Die Fördermaßnahmen des Wirtschaftsministeriums B-W zur Verbesserung der Kapitalversorgung von Unternehmen sind Finanzhilfen in Form von zinsgünstigen Darlehen sowie ggf. Zuschüssen durch die L-Bank. Bei fehlenden oder nicht ausreichenden Sicherheiten kann die Finanzierung durch eine Bürgschaft gegenüber der Hausbank des Unternehmens unterstützt werden. Als Grundsatz aller Förderprogramme gilt das „Hausbankprinzip“. D.h. zunächst prüft die Hausbank des Unternehmens das Vorhaben auf seine wirtschaftliche Tragfähigkeit. Diese leitet anschließend auch den Antrag an das Förderinstitut weiter. Dort wird dann geprüft, ob das Vorhaben die Fördervoraussetzungen erfüllt. Zu beachten ist, dass nicht mit der geplanten

Maßnahme begonnen wird, bevor der Kreditantrag bei der L-Bank beantragt worden ist (förder-schädlicher vorzeitiger Verfahrensbeginn).

Ein geeignetes Instrument zur Überwindung von vorübergehenden Liquiditätsengpässen ist im gewerblichen Bereich der Liquiditätskredit ggf. in Verbindung mit einer Bürgschaft der Bürgschaftsbank B-W. Die Laufzeitstruktur ist hier der Situation angepasst und lässt auch vor-zeitige Rückzahlungen zu, wenn die Krise bewältigt ist.

Der erste Schritt ist die zeitnahe Kontaktaufnahme mit Ihrer Hausbank, die Ihren Liquiditätsantrag dann an die staatlichen Institute weiterleitet.

Wenn Ihre Hausbank auf Grund von fehlenden Sicherheiten nicht bereit ist, Ihrem Unternehmen einen Liquiditätskredit/ Betriebsmittelkredit zur zeitlichen Überbrückung zu gewähren, kann die Bürgschaftsbank B-W bzw. L-Bank der Hausbank im Bürgschaftsprogramm bis zu 80% des Risikos abnehmen. Die Bürgschaftsbank ist für eine Risikoübernahme bis 2,5 Mio. Euro zu-ständig (ab 2,5 Mio. € bis 5 Mio. € ist die L-Bank zuständig, ab 5 Mio. € Landesbürgschaften). Eine sinnvolle Soforthilfemaßnahme stellt die Kombination aus dem Liquiditätskredit und der Kombi Bürgschaft dar. Der Betriebsmittelbedarf des Unternehmens kann über den zins-günstigen Liquiditätskredit im Bankendurchleitungsverfahren der Hausbank zur Weiterleitung an das Unternehmen zur Verfügung gestellt werden. Bei unzureichenden Sicherheiten kann die Hausbank zusätzlich eine Risikoübernahme der Bürgschaftsbank B-W/L-Bank im Bürgschafts-programm bis zu 80% beantragen.

Kontakt L-Bank:

Hotline Wirtschaftsförderung

www.l-bank.de

✉ wirtschaft@l-bank.de

☎ Telefon: 0711 122-2345*

☎ Fax: 0711 122-2674

* Servicezeiten: Montag bis Donnerstag 8.30 bis 16.30 Uhr, Freitag 8.30 bis 16.00 Uhr

https://www.l-bank.de/artikel/lbank-de/tipps_themen/programmangebot-der-l-bank-bei-abflauender-konjunktur-und-krisensituationen.html

Die L-Bank informiert in einer Pressemitteilung vom 13. März 2020 über Überbrückungskredite:

https://www.l-bank.info/fuer-die-presse/presseinformationen/2020/pi2020_12_foerderprogramme_coronafolgen.html

Die Bürgschaftsbank Baden-Württemberg informiert über Bürgschaften hier:

<https://www.buergschaftsbank.de/buergschaftsbank/fuer-kreditinstitute/news/detailansicht/item/593-corona-krise-buergschaftsbanken-erweitern-unterstuetzung-von-kmu>

Finanzierungsunterstützungen erfolgen grundsätzlich über Ihre Hausbank. Hierzu folgender Hinweis: Hausbanken sind in der Regel an der Vermittlung von KfW-Krediten nicht sonderlich interessiert sind, da in diesen Fällen nur geringe Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Eine Hausbank könnte daher zunächst versuchen, ihre eigenen Produkte zu vertreiben. Vergleichen Sie daher sorgfältig die Konditionen der Kreditangebote.

Informationen dazu gibt es auf der [Webseite der KfW](#) und bei allen Banken und Sparkassen. Die Hotline der KfW für gewerbliche Kredite lautet: 0800-539 9001.

2.3. Kurzarbeitergeld

Unter Kurzarbeit wird eine vorübergehende Verkürzung der betriebsüblichen normalen Arbeitszeit verstanden. Vorübergehend liegt ein solcher Arbeitsausfall vor, wenn sich aus den Gesamtumständen des Einzelfalls ergibt, dass mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit wieder mit dem Übergang zur Vollarbeit zu rechnen ist. Die Beabsichtigung einer Büroschließung würde also dagegensprechen.

Folge von Kurzarbeit ist, dass einerseits der Arbeitnehmer von seiner Verpflichtung zur Arbeitsleistung befreit wird und andererseits kein Vergütungsanspruch mehr besteht. Zum Ausgleich erhält der Arbeitnehmer dafür Kurzarbeitergeld. Mit dem Kurzarbeitergeld sollen trotz Arbeitsausfalls die Arbeitsplätze erhalten bleiben.

Arbeitgeber und die Arbeitnehmer müssen zuvor im Rahmen ihrer Schadensminderungspflicht alles getan haben, um Arbeitsausfall zu vermeiden. Dazu gehört z.B. die Gewährung von Urlaub und das Nutzen von im Betrieb zulässigen Arbeitszeitschwankungen. Der Arbeitgeber ist nicht berechtigt, einseitig Kurzarbeit einzuführen. Sofern es keine betriebliche Abrede gibt (was bei Architekten auch eher ungewöhnlich wäre), kann eine einzelvertragliche Vereinbarung des Arbeitgebers zur Einführung von Kurzarbeit berechtigen.

Falls Architekturbüros aufgrund des Corona-Virus Kurzarbeit anordnen und es dadurch zu Entgeltausfällen kommt, können betroffene Beschäftigte Kurzarbeitergeld erhalten. Diese Leistung muss vom Arbeitgeber beantragt werden. Die Gewährung von Kurzarbeitergeld ist von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig, die kumulativ vorliegen müssen.

Ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn

- ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt
- die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind
- die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und
- der Arbeitsausfall angezeigt worden ist.

Aufgrund der aktuellen Situation wurden von der Bundesregierung Erleichterungen hinsichtlich der Nutzung der Möglichkeit des Kurzarbeitergeldes geschaffen, welche rückwirkend zum 1. März 2020 ausbezahlt werden (Stand 18.03.2020). Zu diesen gehören:

- Anspruch besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge werden für ausgefallene Arbeitsstunden zu 100 Prozent erstattet.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.

Zur weiteren Beschäftigung mit Kurzarbeit verweisen wir auf folgende Seiten, die auch Quellen dieses Texts sind:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus>

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall>

(=> Merkblatt 8a)

https://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/id/de_corona

(=> Leitfaden Pandemie, S. 6 f.)

Den konkreten Antrag auf Kurzarbeitergeld erhalten Sie hier:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf

Weitere Quelle: Kreitke/Voelzke, in: Küttner, Personalbuch, Kurzarbeit

2.4. Entschädigung bei Verdienstausschlag durch Quarantäne

Wer aufgrund des Corona-Virus offiziell unter Quarantäne gestellt wird, einem Tätigkeitsverbot unterliegt und dadurch einen Verdienstausschlag erleidet, kann gemäß [§ 56 IfSG](#) über das örtlich zuständige Gesundheitsamt oder online unter <http://www.ifsg-online.de/index.html> eine Entschädigung beantragen. Auch selbständige Architektinnen und Architekten erhalten den Verdienstausschlag ersetzt.

Grundlage der Berechnung der Entschädigung für Selbständige ist eine Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe des letzten beim Finanzamt nachgewiesenen Arbeitseinkommens. Neben dem Verdienstausschlag können Selbständige bei einer Existenzgefährdung Mehraufwendungen auf Antrag in angemessenem Umfang geltend machen.

Der Antrag auf Entschädigung muss **innerhalb von 12 Monaten** nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder dem Ende der Absonderung gestellt werden. Die zuständige Behörde ist das Gesundheitsamt. Die Kontaktdaten erhalten Sie unter

https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/DE/Startseite/OEGD_BW/Gesundheitsaemter/Seiten/default.aspx

Mit der Neufassung von § 56 Absatz 11 IfSG zum 23. Mai 2020 wurde klargestellt, dass die dort genannte zwölfmonatige Ausschlussfrist neben Ansprüchen nach § 56 Absatz 1 IfSG auch für Entschädigungsansprüche nach § 56 Absatz 1a IfSG gilt und die Frist nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit, dem Ende der Absonderung oder nach dem Ende der vorübergehenden Schließung oder der Untersagung des Betretens der Einrichtung nach § 56 Absatz 1a Satz 1 IfSG beginnt

2.5. Insolvenzantragspflicht für durch die Corona-Epidemie geschädigte Unternehmen wird ausgesetzt

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat eine gesetzliche Regelung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht geschaffen. Damit sollen Unternehmen geschützt werden, die infolge der Corona-Epidemie in eine finanzielle Schieflage geraten. Als Vorbild hierfür dienen Regelungen, die anlässlich der Hochwasserkatastrophen 2002, 2013 und 2016 getroffen wurden.

Um zu vermeiden, dass betroffene Unternehmen allein deshalb einen Insolvenzantrag stellen müssen, weil die Bearbeitung von Anträgen auf öffentliche Hilfen bzw. Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen in der außergewöhnlichen aktuellen Lage nicht innerhalb der dreiwöchigen Insolvenzantragspflicht abgeschlossen werden können, wird für den Monat Januar 2021 die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt. Voraussetzung für die Aussetzung ist, dass ein entsprechender Antrag auf Hilfsleistungen im Zeitraum vom 1. November bis zum 31. Dezember 2020 gestellt wurde. War eine Antragstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen innerhalb des Zeitraums nicht möglich, wird die Insolvenzantragspflicht ebenfalls ausgesetzt.

Quelle und weitere Informationen:

Ergänzt am 07.04.

https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Insolvenzantrag/Corona_Insolvenzantrag_node.html

2.6. Beiträge zum Versorgungswerk

Beiträge zum Versorgungswerk können reduziert bzw. ausgesetzt werden. Sofern Ihre gesamten Jahresnettoeinkünfte aus beruflicher Tätigkeit irgendwelcher Art, vor Abzug von steuerlichen Freibeträgen, unter 1/5 des für den Regelbeitrag maßgebenden Einkommens (= 16.650,00 € jährlich / 1.380,00 € monatlich in 2020) liegen, können Sie einen entsprechenden Antrag beim Versorgungswerk stellen.

<https://www.vwda.de/auswirkungen-der-niedrigzinsphase-auf-das-leistungsniveau-des-vwda/>

3. Eigenen Rahmenbedingungen klären

Zur Einleitung der richtigen Schritte in der notwendigen Reihenfolge sollte Transparenz hinsichtlich der wirtschaftlichen und strukturellen Situation im Büro bestehen. Bei der Schaffung einer entsprechenden Entscheidungsgrundlage sollten u. a. folgende Faktoren bekannt sein:

- Fixe und variable Bürokosten
- Liquiditätsstand, Rücklagen
- Wirtschaftlichkeitsvorausschau
- Mitarbeiterstruktur
- Projektsituation, Ausfallrisiken
- Verträge
- Technische Ausstattung, Arbeitsfähigkeit

Auf dieser Grundlage können Szenarien entwickelt und entsprechend den dargestellten Möglichkeiten die richtigen Unterstützungsangebote in Anspruch genommen werden.

Sofern es die wirtschaftliche Lage erlaubt, könnte die freiwerdende Zeit auch für Fortbildungen genutzt werden, sobald die Fortbildungsträger ihre Arbeit wieder aufgenommen haben.

Bei der Analyse der Situation und Planung der umzusetzenden Maßnahmen unterstützt Sie die Architektenkammer Baden-Württemberg u. a. auch mit dem geförderten Büroberatungsprogramm (siehe Merkblatt 22), über welches Sie Hilfestellungen von den dort gelisteten Beratern erhalten können.

Ergänzt am 23.03.

Die Architektenkammer kann keine Haftung und Gewähr für die Angaben und die unter den Links aufgeführten Angaben übernehmen. Stand: 07. April 2020

Architektenkammer Baden-Württemberg KdöR
Danneckerstraße 54
70182 Stuttgart
Telefon: 0711 21 96 -0
Telefax: 0751 21 96 -121
E-Mail: recht@akbw.de